

**Verbandsordnung des**  
**Zweckverbandes**  
**„Gewerbepark am Nürburgring“**

**Urfassung mit eingearbeiteten Änderungen**

Urfassung: Rechtskräftig seit 09.02.1996

I. Änderung: Rechtskräftig seit 01.01.2003

II. Änderung: Rechtskräftig seit 01.01.2015

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Ortsgemeinde Drees  
die Ortsgemeinde Herresbach  
die Ortsgemeinde Meuspath

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

**§ 2**  
**Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienstort des jeweiligen Vorstandsvorstehers.

**§ 3**  
**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet besteht aus Grundstücken der Gemarkungen

Drees,  
Herresbach,  
Meuspath.

Das Verbandsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist, abgegrenzt.

**§ 4**  
**Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ökonomische, technologische und soziale Entwicklung des Nürburgringraumes durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkten zu unterstützen.

Es sollen insbesondere Betriebe und Unternehmen angesiedelt werden, die einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur am Nürburgring erwarten lassen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Zweckverband entsprechende Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.

- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
- a) Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
  - b) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
  - c) ein offensives Standortmarketing für die Gewerbeflächen zu betreiben,
  - d) ausgewiesene und erschlossene Flächen ansiedlungsinteressierten Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben, oder sich an diesen beteiligen.
- (5) Für die Durchführung einzelner Aufgaben kann eine GmbH gegründet werden.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 9 Stimmen. Es entfallen auf
- a) Ortsgemeinde Drees            1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)    3 Stimmen
  - b) Ortsgemeinde Herresbach    1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)    3 Stimmen
  - c) Ortsgemeinde Meuspath      1 Vertreter (Ortsbürgermeister o.V.i. Amt)    3 Stimmen
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Zweckverbandes müssen mit mindestens 6 Stimmen gefasst werden bzw. mit dieser Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in Verbandsausschüssen.

## **§ 8 Verbandsverwaltung**

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verwaltungsbehörde geführt, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist. Die Verwaltungskosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

## **§ 9 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
  - b) Zuweisungen (Fördermittel),
  - c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 10 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
  - d) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften oder
  - e) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Absatz 2 zu erhebende Verbandsumlage.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 Ziffer a) bis d) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Verbandsumlage sind beteiligt:
- |                           |     |          |
|---------------------------|-----|----------|
| ➤ Ortsgemeinde Drees      | mit | 1/3 v.H. |
| ➤ Ortsgemeinde Herresbach | mit | 1/3 v.H. |
| ➤ Ortsgemeinde Meuspath   | mit | 1/3 v.H. |
- (3) Die Erträge des Zweckverbandes sind in folgender Rangfolge zu verwenden:
- a) Deckung sämtlicher Ausgaben des Zweckverbandes und
  - b) außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll
- (4) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in Absatz 2 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (5) Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
- |                           |     |      |
|---------------------------|-----|------|
| ➤ Ortsgemeinde Drees      | mit | 1/3, |
| ➤ Ortsgemeinde Herresbach | mit | 1/3, |
| ➤ Ortsgemeinde Meuspath   | mit | 1/3. |

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes gemäß Absatz 2 Anwendung.

## **§ 10 Vorteilsausgleich**

- (1) Die Ortsgemeinden führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger.
- (2) Die Ortsgemeinden führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf Grundlage der jeweils geltenden Nivellierungssätze gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz abzüglich aller darauf zu entrichtenden Umlagen bzw. Umlagenerstattungen sowie abzüglich der sich daraus ergebender Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Die Ortsgemeinden führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab. Ein Vorteilsausgleich ist nur dann zu leisten, wenn sich ein positives Ergebnis für die Ortsgemeinden ergibt.
- (3) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 30. Oktober eines Jahres fällig.

## **§ 11 Erschließung**

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches.
- (2) Die vom Zweckverband erstellten und ihnen gehörenden Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut. Er erhebt die hierfür zulässigen öffentlich-rechtlichen Entgelte.
- (3) Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigung werden vom Zweckverband vollständig übernommen, der sie in seiner Grundstücksveräußerungskondition einkalkuliert. Soweit jedoch an die Abwasseranlagen anzuschließenden Grundstücke im Eigentum Dritter stehen, übernimmt der Zweckverband die anteiligen Kosten nicht; die Träger der Abwasserbeseitigung erlassen in diesen Fällen auch für die erstmalige Herstellung Entgeltsbescheide an die Eigentümer.

## **§ 12 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme evtl. Bediensteter des Verbandes.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie einer wesentlichen Änderung der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 10 und 11 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Veröffentlichungsorganen der Verbandsgemeinde Adenau, Kelberg und Mayen-Land.